

A. Vorüberlegen

I. Mandatsbegehren

Der Mandat Walker Kutter (M) bittet um rechtliche Prüfung, inwieweit ein Vorzug gegen den Bescheid vom 13.3.2017 erfolgversprechend erscheint. Sollte dies der Fall sein, ist ein verfahrensbestimmendes Schriftsatz zu erheben. Andernfalls bittet M um Mitteilung, ob ~~er~~ bzw. wie lange er noch Wertersatz in Niedersachen durchsetzen darf.

II. Stand des Verfahrens

Der Bescheid vom 13.3.2017 dürfte – wenn er wirklich bekanntgegeben wurde (§43 VwVf) – als Verwaltungsakt angesehen sein, da die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (hier des Zulassungsbescheides vom 25.4.2010) ebenfalls in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt. Da das Vorverfahren in Niedersachsen gem. §80 I Nr. 5 unstatthaft ist, kommt gegen den Bescheid allein eine Klage als statthafter Rechtsbehelf in Betracht. Eine solche Klage hätte Aussicht auf Erfolg, wenn sie in noch genügender Weise erhoben werden könnte – d.h. in der Sache begründet wäre.

B. Zulänglichkeit

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet; insbesondere handelt es sich bei der Streitbeilegungsnorm (§§ 48, 49 VwVfG und § 9 NHundG auf bzw. § 13 NHundG nF) um solche des öffentlichen Rechts.

II. Statthafte Klageart ist vorliegend die Anfechtungsklage nach § 42 I Nr. 1 VwGO. M. ~~Klage~~ wendet sich gegen den Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MELV) vom 13.3.2017, welcher auf die Aufhebung des Zulassungserlasses vom 25.4.2010 gerichtet ist und insoweit als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Soweit vorliegend die wirksame Bekanntgabe zweifelsfrei ersicht, bindet dies nach hM die Statthaftheit einer Anfechtungsklage nicht, da diese auch gegen sogenannte Kleinverwaltungsakte erhoben werden können.

III. Ein Vorverfahren ist nach § 68 I 2 VwGO iVm § 80 I VwVfG nicht durchzuführen.

IV. Richtig Beklagter ist nach § 78 I Nr. 2 VwGO iVm § 79 II VwVfG die Landesbehörde selbst, also vorliegend das MELV.

IV. Die Klagebefugnis ist nach § 42 I VGO
gegeben, da M Nebenamt eines belandeten
Verwaltungsbeamten geworden ist, der auf
die Aufhebung eines begünstigenden
Verwaltungsaktes (der Planung) gerichtet
ist. Insofern besteht die Möglichkeit
einer ~~subjektiven~~ Verletzung ~~des~~ in
subjektive Rechte des M, hier namentlich
seiner Berufsfreiheit nach Art. 12² GG
sowie (subsidiär) seiner allgemeinen Handlungsfreiheit
nach Art. 2 I GG.

VI. Fraglich ist, ob die Klagfrist nach § 74 I 2 VwGO hier noch erhalten werden kann. Sie beträgt ein Monat ab Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 VwVfG, wobei gem. § 41 V VwVfG die Vorschriften über die Zustellung unberührt bleiben. Vorliegend hat die Behörde als Bekanntgabeform die Zustellung mittels Postzustellungsbediensteter gewählt, hierzu muss sie sich grundsätzlich festhalten können. Maßgeblich ist vorliegend also § 3 VwZG iVm §§ 177ff. ZPO:

1. Nach Ankunft des Mandats hat er den Betreiber vom 13.3.2017 nach seiner Richtung in der "Milchkanne" vorgefunden, die sich bei seiner Gartenporte befindet. Fraglich ist, ob dies für eine wirksame Zustellung ausreicht. Es kommt eine Ersatzzustellung durch Einlegen in die Briefkasten über eine ähnliche Vorrichtung nach § 180 ZPO in Betracht. Diese kann allerdings erst erfolgen, wenn eine Ersatzzustellung nach § 178 ZPO nicht ausfindbar war. Erforderlich ist also, dass der Zustellungsbedienstete zunächst an die Eigentürmer klingelt, um den Adressaten oder einen Mitbewohner anzutreffen. Hier hat der Zustellungsbedienstete allerdings angegeben, die Post immer dann, wenn er in Eile ist, direkt in die Milchkanne einzulegen.

Fr. War und + da
Kl. Art. 125.

Kontakt des

§ 418 ZPO neuem,
unter die StS-
Sicherung wird.

Er dürfte daher hier – genau er von
der unabweisbedingte Absicht des
M meinte, den Fußweg von 50m bis
zu T= zu nicht zurückgelegt haben,
so dass eine Ersatzpostle nach § 418 ZPO
von vorüberwiegend vorüberwiegend war. Über-
dies ist die Milchkanne nicht als
Briefkasten oder ~~ähnliche~~ ähnliche Vorrichtung
anzusehen. Nach der Angabe des M
nutzt er sie nicht für den regelmäßigen
Postempfang, sondern sie ~~ist~~ ist
zur Ablieferung von Büchern und Medikamenten
durch Nachbarn bzw. den Apotheker vorgesehen.
Dass auch der Postbote die Milchkanne manchmal
nutzt, führt nicht zu einer einschlägigen
Widmung, genau M eine Briefkasten mit
Namenschild neben der Haustür hat. Schließlich
ist die Milchkanne auch nicht für
sichere Aufbewahrung von Poststücken geeignet,
da sie unverschlossen und für jedermann
zugänglich ist.

2. Die Zustellung ist daher nach § 3 VwZG
von § 418 ZPO nicht wirksam durch
Erlage! :- die Milchkanne am 14.9.2014
erfolgt. Zwar befindet sich eine Postzustellplakette
über die erfolgreiche Zustellung bei der Alde,
die den Beweiswert einer öffentlichen
Urkunde nach § 418 ZPO hat.

Der Gebrauch ist jedoch zulässig
-d kann hier auch durch
die Jugendarmut der Justizbediensteten
geführt werden.

3. Der Zahlungsmangel ist allerdings nach
§ 8 VwVG durch den tatsächlichen
Zugang am 12.4.2017 geheilt
worden, so dass die Behauptung
an diesem Tag erfolgt ist. Die
Klagefrist endet folglich am 12.5.2017.
Die Klage kann mithin noch in
zulässiger Weise erhoben werden.

C. Begründetheit

Die Klage wäre nach § 48 I 1 VwVG
begründet, wenn der Aufhebungsbescheid
rechtswidrig wäre -d ist hierdurch
in seinen Rechten verletzt ist.

I. Rücknahme, § 48 I VwVG

1. Vorliegend könnte es sich bei dem
Aufhebungsbescheid um eine Rücknahme
nach § 48 I VwVG handeln. Demnach
kann die Behörde einen rechtswidrigen
Verwaltungsakt ~~vollständig~~ ganz oder teilweise
zurücknehmen. Spezialgesetzliche Rücknahme-

➤ Vorschriften, welche § 48 I VwVfG
als Ermächtigungsgrundlage gegenüber
vorrangig wäre, sind hier nicht
erreichbar.

formelle Prüfer. 2. Frage ist allerdings, ob die ~~...~~
Anw. des Beschlusses vom 13.3.17 hier
prüfen.

Zulassung vom 25.4.2010 rechtmäßig
war, so dass eine Rücknahme nach
§ 48 I VwVfG hier überhaupt in
Betracht kommt. Demgegenüber
könnte ein rechtmäßiger Verwaltungs-
akt nur nach § 42 VwVfG wider-
rufen werden.

Wahrheit?

af Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit eines
Verwaltungsaktes ist grundsätzlich der
Zeitpunkt seines Erlasses. Demnach wäre
entscheidend, ob die Zulassung zur
Durchführung von Werkleistungen vom 25.4.2010
im Einklang mit der damaligen Rechts-
lage ~~...~~ stand. Entscheidend für eine formelle
Rechtmäßigkeit machen nicht, insbesondere
war das MELV als Fachwissensträger
für die Zulassung nach § 9 Nbbodg af
zuständig.

In materieller Hinsicht enthält § 9 Nbbodg zF
keine konkreten Vorgaben, wann eine

Perso- oder Stelle für die Durchführung
von Wertensten zugelassen werden kann.
Zusammenhang steht sich der Norm selbst
nicht entgegen, dass eine Qualifikation
als Tierarzt notwendige Voraussetzung für
die Zulassung wäre. Auch verhält sich
dies nicht dazu, wenn die Zulassung
in einem anderen Bundesland auch
für Niedersachsen anzuwenden ist. Satz 2
der Vorschrift ~~stellt~~ sieht lediglich vor,
dass die Tests als solche als gleichwertig
~~angesehen~~ anerkannt werden können.

Soweit die Befehle hier ^{also} davon ausgeht,
schon nach alter Rechtslage sei eine
~~die~~ veterinärmedizinische Qualifikation ver-
langt gewesen, findet dies keine Stütze
im Gesetz, sondern ~~Wann~~ ^{was} allenfalls der
damalige Verwaltungspraxis entsprechen haben.

...dass zu dem
erlassen können
Gesetz ergangen
Ein Verstoß gegen veraltete Vorschriften
führt jedoch nicht zu Rechtswidrigkeit
des Verwaltungsaktes. M. hat ~~es~~ gegenüber
den Befehlen auch nicht behauptet, es
sei Tierarzt. Vielmehr geht aus der
Hamburgischen Sachverständigenliste klar hervor,
dass er kein Veterinärmediziner ist. Auf
diese Zulassung stütze ~~die~~ die Befehle ihre
Erteilung maßgeblich.

Auf der Grundlage von § 9 Nr. 1 S. 1
die Erteilung der Zulassung nicht
verboten.

b) Sie könnte allerdings durch Änderung
der gesetzlichen Anforderungen, namentlich
durch Einfügung von § 13 Nr. 1 S. 1, nachträglich
rechtswidrig geworden sein. Ob eine
solche nachträgliche Rechtswidrigkeit einen
Anwendungsfall von § 48 VwVfG begründet,
ist unstritten. Zum Teil wird dies mit
dem Argument abgelehnt, es könne systematisch
allein ~~ein~~ ^{ein} Widerspruch nach § 49 II Nr. 3 oder 4
VwVfG in Betracht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-
gerichts kann die nachträgliche ~~Rechtswidrigkeit~~ ^{einzelne}
Rechtswidrigkeit jedoch nach § 48 VwVfG
einen Abwehrgrund* darstellen, wenn
es sich um eine Verwaltungsakte mit
Dauerwirkung handelt. Eine solcher
Dauer-VA erschöpft sich nicht in
einer einmaligen rechtsgestaltenden
Wirkung, sondern aktualisiert sich immer
wieder auf Neue und ist daher erkläre-
bar ~~als~~ ^{als} der Zeitnahme teilbar.

* für die
Zukunft

→ ist be-
gründet

c) Bei der Zulassung zur Durchführung von
Werkstätten nach dem NStBdG dürfte
es sich um einen solchen Dauer-

VA handeln, denn ~~da die~~
~~Verpflichtung~~ ~~nicht~~ ~~kommt~~ sie
erledigt sich nicht mit der Aufnahme
in die vom Ministerium geführte
Liste, sondern ist vielmehr Rechtsgrundlage
für die im weiteren Verlauf durch-
geführten Tests. Sie ähnelt insoweit
ein gewerberechtlichen Erlaubnis, die
anerkennungspflicht ebenfalls Dauerwirkung hat.
Umgekehrt läßt sich — anders als
~~das~~ M anführt — ~~g~~ diesbezüglich
gerade keine Parallele zu einer
Berufserlaubnis ziehen, die sich
mit der Durchführung des Bauvorhabens
erledigt — d für deren Rechtmäßigkeit
es deshalb nur auf den Erlaubnis-
zeitpunkt ankommt.

d) Vorliegend ~~ist~~ ~~es~~ ~~zu~~ ~~erörtern~~ ^{sind} ~~es~~ daher
auch die geänderte Anforderung
in § 13 NttdG für die
Berufung der Rechtswidrigkeit
prüfung. Diese Anforderung genügt
M ungenügend, da er nicht
~~die~~ die Berufserlaubnis „Tierarzt“
führen darf (§ 13 I 3 NttdG).
Auch gilt M diesbezüglich nicht
nach § 13 II letzte Alt. NttdG
zustande, denn seine Zulassung

in Schleswig-Holstein- und Hamburg
sind im Hinblick auf diese
Qualifikation gerade nicht als
gleichwertig anzusehen. Insoweit
spricht die Neufassung des Gesetzes
deutlich für einen gesetzgeberischen
Willen Abgrenzung, nicht bloß
verfehlte Kenntnisse in der Verhaltens-
therapie ausreichen zu lassen, sondern
zusätzlich auch die formale
Qualifikation als Tierarzt zu
verlangen. Dass M eine hinreichende
Einschätzung* selbst vornehmen könnte,
wird von ihm im Übrigen auch
selbst nicht behauptet. Vielmehr
nimmt er für sich allein hinsichtlich
der Verhaltensinterpretation besondere
Kenntnisse in Anspruch, die insoweit
sogar im Bereich der Tierarzt-
ausbildung liegen sollen.

* in allen Aspekten

e) Entsprechend dürfte dem ~~Verwaltungsverfahren~~
Verwaltungsverfahren vorliegend auf
Grundlage der BVerwG-Rechtsprechung
zu Dauerungsverwaltungsverfahren und mit
Blick auf § 13 Nr. 2 S. 2 VwVfG hier
zu einer Rechtsmängelhaftung der
Zulassung kommen.

ob Waaan?
(festes -
änderung?)

f) Die Jahresfrist nach § 48 IV VwVfG ist eingehalten, da
nach dem BVerwG solche Kenntnis der Rechtsmängelhaftung
vorliegen muss und die Behörde diese

✓ erst im Dezember 2016 erlangte.

3. Auf Rechtspflichtseite ist der Behörde ~~nach~~ nach § 48 I VwVf Ermene einräumt, welches sie nach § 40 VwVf pflichtgemäß auszuüben hat. In der dabei eingehaltene — und nach § 114 VwGO gerichtliche Überprüfung — Ermennungsgründe gehört auch der Verhaltensmaßregelngrad. Im Rahmen von § 48 VwVf ~~ist~~ hat ~~die~~ die Behörde bei Begünstigende Verwaltungsakten insbesondere dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Beachtung zu tragen. Dies gilt nicht nur bei Verwaltungsakten, die auf eine Geldleistung gerichtet sind (§ 48 II VwVf), sondern über den Wortlaut von § 48 III VwVf hinaus auch für alle anderen Verwaltungsakte. Der bloße Verweis auf die monetäre Ausgleichspflicht nach § 48 III VwVf kann sich insoweit als unzureichend erweisen, wenn dadurch der im Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsaktes erlittene Nachteil nicht unrichtig kompensiert wird.

Fraglich ist aber, ob M hier überhöht schuldenswerkes Vertrauen & gebildet hatte.

Analog für II 3 Nr. 3 VwVfG ist dies ausgeschlossen, wenn der Bezügl. die Rechtsmündigkeit kaum oder fahrlässig nicht hatte. M wusste hier von die gestärkte rechtliche Anforderungen und zog bei seiner Betrachtung Bereich von Tragfähigkeit. Dann ihm selbst diese Qualifikationslücke und dass dies rechtlich relevant ist, war ihm also bekannt. Ein schüchternes Vertrauen ist daher nicht anerkennen, zumal das Gesetz eine solche "Arbeitskraft" nach seinem Wortlaut und seinem Wort (s.o.) gerade nicht vorsieht.

gut unterteilt!

Die Rücknahme ist deshalb auch ermessensgerecht erfolgt. Die Klage ~~ist~~^{ist} sonst im Ergebnis begründet.

II. Widerruf, § 49 II VwVfG

1. Soweit man hier — entgegen der Rechtsprechung des BVerfG — eine nachträgliche Rechtsmündigkeit ableitet, würde sich die Rechtsmündigkeit der Aufhebung nach § 49 II VwVfG nicht. Eine Verdichtung wäre nach § 47 VwVfG in Betracht, sofern die Ermessenswürdigkeit der Behörde ~~den~~ die Anforderungen beider Normen gerecht werden. Es liegt ein Widerruf nach § 49 II Nr. 4 VwVfG vor, da die fehlende Qualifikationslücke nachträglich eingetrennt ist. In § 49 II Nr. 3 VwVfG dargestellt, sondern bleibt nachträglich bekannt wurde und sich insoweit die zugrundeliegende Rechtslage nach dem NhdG geändert hat (s.o.).

2. Nach § 48 II 1 Nr. 4 VwVfG ist eine Rücknahme
möglich, soweit von dem Verwaltungsakt noch
kein Gebrauch gemacht wurde. Bei einem Dauer-
verwaltungsakt aktualisiert sich der Gebrauchsan-
satz aufs Neue, so dass vergangene Vorgänge auf-
gehoben erscheinen können und ein Wieder-
ruf für die Zukunft möglich ist.

Auch würde der Widerruf im öffentlichen
Interesse liegen, wobei dieser unbestimmte
Rechtsbegriff gerichtlich voll überprüfbar ist.

Das Interesse kann über die Ängstigung an die
neue Rechtslage hinanragen. Dies dürfte
hier der Fall sein, da die Durchführung von
Werkstätten mittelbar der Gefahrenabwehr
im Hinblick auf gefährliche Hunde
(§§ 7, 8, 10 NttHundG) dient und
der Gesetzgeber insoweit eine Abwägung
hinsichtlich der zur Durchführung bestimmten
Personen bzgl. ihrer Qualifikation getroffen
hat.

Selbst wenn man hier entgegen der Recht-
sprechung des BVerfG eine Aufhebung im Rahmen
§ 49 VwVfG für zulässig erachtet, wäre
der Klage mit demselben Erfolg
beschieden.

Hier könnte
bisherige Tätig-
keit der 17. Be-
wertet werden!

Erneuerungsbefähig-
keit der Beschrän-
kung des Beschrän-
kung zu prüfen?

D. ~~Rechts~~ Zweckmäßigkeit

I. Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg. Insbesondere ist davon auszugehen, dass dem ~~Rechts~~ Verwaltungsgericht hier ~~ebenso~~ ebenso wie die Beklagte zu einer nachträglichen Rechtsminderung und damit zu einer Rücknahme nach § 80 VwGO keine. Dem Mandat ist daher von einer Klageerhebung abzuraten.

II. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Rücknahme ist nach dem Bestand der Zeitpunkt der Bestandskraft maßgeblich. Der Verwaltungsakt erüchtelt in Bestandskraft, wenn er unanfechtbar geworden ist, hier also mit Ablauf der Klagefrist. ~~am~~ mithin ~~am~~ mit Ablauf des 12.5.2017.

Die Erhebung der Aufschubklage würde diesen Zeitpunkt nach § 80 I VwGO hinausschieben.

~~Da~~ Da ~~die~~ M. hinsichtlich dieses Vorfalls keine Intervention ~~erheben~~ signalisiert hat, dürfte eine taktische Klageerhebung trotz möglicher Erfolgsmöglichkeit sodieged jedoch nicht das Mittel der Wahl sein.

Allerdings dürfte die Behörde hier in Kenntnis zu setzen sein über die Zustellungs-
mängel und die entsprechend späte Einleitung
✓ Bestandskraft.

Praktischer Teil: ~~Madokenschrift~~

A. Madokenschrift

Sehr geehrter Herr Müller,

sie habe um Prüfung der Erfolgsaussichten
eines klageweisen Vorgehens geg- die
Bauleit vom 13.3.2017.

Eine Aufschubklage wäre zwar zulässig, aber
unbegründet. Die Burchweite der Zulassung
dürfte von einem Gericht als rechtmäßig
angesehen werden, da diese mit Erlaß des
§ 113 NH-dg nachträglich ~~Rechts~~ ^{Rechts} ~~wichtig~~ ^{wichtig} geworden
ist. Es handelt sich insoweit um einen

Dauer-Vermittlungsfall, ^{den} nach der gesetzlichen
Rechtsprechung des BVerfG nicht allein auf
die Rechtmäßigkeit beim Erlaß ankommt.

Auch dürfte dem MELW hier ersamenspflichtig
gehandelt haben. Eine Berufung auf Schlichtungs-
vertrag Vorname ist mit hier nicht möglich,

da Sie ~~von~~ von der Gesetzesänderung und
den gestiegenen Anforderungen an die Qualifikation
Kerntrist hatten.

~~Es wäre...~~
Nach alledem rate ich Ihnen von der Klage ab.
Diese wäre allerdings dann ^{inhaltlich} im Betracht zu
ziehen, wenn Ihnen an der antriebsbedin-
gung gelegen wäre. Ohne weiteres geht
wird der Rücknahmebescheid mit Ablauf
des

des 12.5.17 Verkündungs.

Mit freundlichen Grüßen
Thallo, Rechtsanwalt.

B. Behördenbescheid

Fh. Zeichen: 21.41-42507/10-238R
Inser. Zeichen: 111/17

Sehr geehrter Herr Dr. Robert,

bezugnehmend auf unser Gespräch vom
18.4.17 teile ich Ihnen in o.B.
Angelegenheit mit, dass die Zustellung
am 14.3.2017 nicht in der gesetzlichen
Weise erfolgt ist und keine Frist in Kauf
gesetzt hat. Der Zustellungsbedienstete hat
mir insoweit bestätigt, dass er das
Schriftstück dem vorherigen Klingel in eine
unverschlossene und nicht für den Post-
empfang vorgesehene Mülleimer eingelegt hat.
~~Unter~~ Tatsächliche Kern-Inszenierung des
Bescheides erfolgte erst am 18.4.2017.

Mit freundlichen Grüßen
Thallo, RA.

I ~~finden~~ den:

Ziel - Probleme ~~finden~~ und stringent
und gut vertretbar ~~finden~~

Wortlaut des ~~10 700~~ mit Genauer
Nad Prüfung ebenfalls flüchtig
und gut vertretbar.

Arg. des R. hätte berücksichtigt
werden müssen.

Überprüfung der Ermessensbetätig-
ung fehlt.

II Sätze: Sr - Identifizierung ~~finden~~

voll befriedigend (11 P.)

bei
25/09 21